Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang | Freitag, den 22. Januar 2021 | Nr. 3

CORONA-SCHUTZIMPFUNGEN



Nachdem die ersten Corona-Schutzimpfungen für Bürger des Hohenlohekreises bereits seit Ende Dezember durch das Zentrale Impfzentrum (ZIZ) in Rot am See durchgeführt werden, kann nun auch das Kreisimpfzentrum (KIZ) Öhringen an den Start gehen. Ab Freitag, 22. Januar 2021, können sich Bürgerinnen und Bürger der priorisierten Gruppen auch in der Hohenlohe-Sporthalle in Öhringen gegen das Coronavirus impfen lassen.

Eine Anmeldung zu anderen Impfzentren wie zum Beispiel in Bad Mergentheim, Rot am See, oder Wolpertshausen ist möglich.

Zunächst werden die priorisierten Gruppen geimpft (Personen ab den 80. Lebensjahr), also diejenigen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Gruppen anzustecken.
Das bedeutet, dass sich gemäß der Entscheidung des Landes Baden-Württemberg zunächst auch nur diese Gruppen für eine Impfung anmelden können.

Die Terminvergabe funktioniert ausschließlich über das Internet unter https://www.impfterminservice.de/impftermine oder über die Telefonnummer 116117.

Wir weisen darauf hin, dass der Zutritt zum den Impfzentren zudem nur mit einem vorher gebuchten Termin möglich sein wird.

Weitere Informationen auf einen Blick:

- Mitzuführende Unterlagen:
 - Wenn möglich die ausgefüllten und vom Impfling unterschriebenen Aufklärungsbogen und Anamnesebögen mit QR-Code von impfen-bw.de; sonst werden die Unterlagen vor Ort erstellt, was mehr Zeit in Anspruch nimmt
 - einen Lichtbildausweis, aus dem mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift hervorgehen;
 - die Gesundheitskarte/Versichertenkarte, soweit vorhanden; das beschleunigt die Registrierung der Personen.
 - Den Impfausweis/ Impfpass, sofern vorhanden; sonst wird eine Ersatzbescheinigung ausgestellt.
 - Die Bestätigung des Arbeitgebers über die Zugehörigkeit zur Personengruppe, soweit nicht aufgrund des Lebensalters Anspruch besteht
- Eine Impfung erfolgt nur bei symptomfreien Personen. Eine Begleitung ist nur für symptomfreie Personen möglich.
- Um Wartezeiten im Freien zu vermeiden empfiehlt es sich, maximal zehn Minuten vor dem Termin zu erscheinen.
- Fragen rund um die Impfung beantwortet die Hotline 116 117.
- Zum Standort in Öhringen:

Das Kreisimpfzentrum befindet sich in der Hohenlohe-Sporthalle, Pfaffenmühlweg 30 in 74613 Öhringen. Das KIZ ist barrierefrei zugänglich. Die Stadtbahn-Haltestelle Öhringen Hauptbahnhof ist rund 700 Meter (etwa 10 Gehminuten) entfernt. Die Bushaltestellen „Hofgarten“ und „Freibad“ befinden sich in unmittelbarer Nähe des KIZ. Wer mit dem Auto anreist, folgt den Beschilderungen „Sportanlagen“ und kann etwa das Parkhaus „P8 - Alte Turnhalle“ (dort ist auch ein WC vorhanden) oder den Parkplatz „P9 – Alte Turnhalle“ nutzen. Beide liegen in unmittelbarer Nähe zum KIZ. Auch ist der Weg vom Parkhaus zum KIZ ausgeschildert.

Stark mobilitätseingeschränkte Personen können an der Zufahrt zum Sportgelände aussteigen; von dort aus sind es noch ca. 40 Meter bis zum Gebäudeeingang.

Gemeindeverwaltung Dörzbach

Wir bitten um Beachtung, dass das Rathaus nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung betreten werden darf. **Der Termin muss vorher unter Telefonnummer 07937/91190 unter Angabe des Grundes vereinbart werden**. Wir bitten jedoch darum zu prüfen, ob ein persönlicher Termin nötig ist.

Viele Dinge lassen sich auch telefonisch klären. Haben Sie einen Termin vereinbart, kann das Rathaus über den Haupteingang (bitte klingeln!) betreten werden. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung. Desinfektionsmittel für die Hände steht im Rathaus zur Verfügung.

Öffnungszeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 26.01.2021 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Universum statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dörzbach
3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes, 11. Fortschreibung Windkraft, Aufstellungsbeschluss
4. 9. Fortschreibung Flächennutzungsplan, Änderung des Bebauungsplangebietes „Au IV“ von Sondergebiet in Gewerbegebiet
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich der Kläranlage und des Lagerplatzes in Dörzbach
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Stromverträgen
7. Annahme von Spenden
8. Vorberatung Haushaltsplanung 2021
9. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Andy Kümmerle, Bürgermeister

Informationen zur Zustellung von Steuerbescheiden

Die **jährliche Zustellung** der Grundsteuer- Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuer- Bescheide entfällt ab dem Jahr **2021**. Zukünftig erhalten Sie nur noch dann einen Steuerbescheid, wenn sich eine Änderung ergibt. Wir bitten dies zu beachten.

Informationen zur Grundsteuer

Auf vielen Bescheiden sind Änderungen wie z.B. ein Verkauf eines Grundstückes oder der Abriss eines Gebäudes noch nicht berücksichtigt.

Für die Gemeinde ist nicht der Kaufvertrag beim Notariat, sondern die Änderung durch das Finanzamt maßgeblich. Diese erfolgt oftmals zu einem späteren Zeitpunkt. Ohne diesen Einheitswertbescheid bzw. Grundsteuermessbescheid ist die Gemeinde nicht berechtigt, Änderungen in der Grundsteuer vorzunehmen. Die zu viel bezahlte Grundsteuer wird jedoch nach Änderungen zurückerstattet.

Neue Erzieherin im Haus der Kinder



Zum 15. Januar 2021 begrüßte Bürgermeister Kümmerle Frau Nóra Böjte aus Dörzbach neu im Team des Kindergartens Dörzbach.

In Dörzbach tut sich was...

Der Abbruch des Gebäudes in der Drehergasse hat in dieser Woche begonnen. Die Planunterlagen liegen zur Einsicht im Rathaus aus. Aufgrund der Corona-Situation bitten wir Sie jedoch vorab um eine Terminvereinbarung.



Zugmaschinenaktion 2021

Samstag, 06.02.2021 in Dörzbach-Hohebach, Hintere Bachstr. 7 von: 8.00 – 12.00 Uhr
Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.
Geprüft werden landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, sowie ungebremste Anhänger. Bitte merken Sie diesen Termin vor.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich



Das Landratsamt informiert

Anträge zur Verlängerung von Jagdscheinen per Post Neues Vorgehen aufgrund der Corona-Pandemie

Das Landratsamt Hohenlohekreis, Untere Jagdbehörde, hat die Verfahrensweise für die Verlängerung von Jagdscheinen angepasst. Die Anträge sollen ausschließlich per Post an das Landratsamt Hohenlohekreis, Untere Jagdbehörde, Allee 17, 74653 Künzelsau geschickt oder direkt in den Briefkasten des Landratsamtes eingeworfen werden. So können persönliche Vorsprachen sowohl bei den Bürgermeisterämtern als auch beim Landratsamt den aktuellen Vorschriften entsprechend auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.hohenlohekreis.de unter der Rubrik Bürgerservice / Was erledige ich wo? / Formulare / Ordnung und Zuwanderung unter der Bezeichnung „Jagdrecht – Jagdschein: Antrag“ hinterlegt. Dem Antrag muss neben dem Jagdschein auch ein Nachweis über eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung für den beantragten Gültigkeitszeitraum beiliegen. Sofern im Jagdschein alle Felder für die Verlängerung bereits voll sind, wird zusätzlich ein aktuelles Passfoto benötigt; bei Neuanträgen zusätzlich ein Nachweis über das Bestehen der Jägerprüfung. Nach erfolgter Verlängerung wird der Jagdschein zusammen mit einem Gebührenbescheid per Postzustellungsurkunde direkt an die Antragsteller zurückgeschickt. Neu bei der Jagdscheinverlängerung ist, dass erstmals auch das Landesamt für Verfassungsschutz beteiligt werden muss. Welche Auswirkungen dies auf die Bearbeitungsdauer hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden daher um Verständnis gebeten, falls die Jagdscheinverlängerung etwas länger dauert als gewohnt und darum gebeten, auf Rückfragen zum Stand der Bearbeitung zu verzichten. Eine längere Bearbeitungszeit hat keine negativen Auswirkungen auf die Gültigkeit der Pachtverträge oder dergleichen.

Fundsache

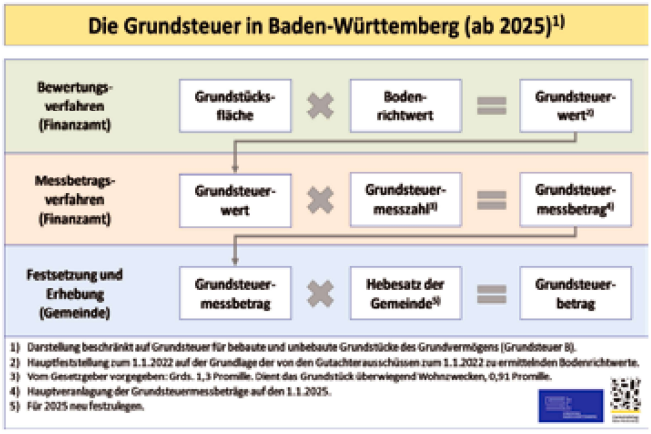
Im Bereich des Kindergartens HAUS DER KINDER wurde ein einzelner Autoschlüssel gefunden. Bitte melden Sie sich vorab telefonisch unter 07937 9119 0.

Information zur Grundsteuer

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!

Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer*innen von der Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide. Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D. h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/.